

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 88 (1990)

Heft: 4

Buchbesprechung: Fachliteratur = Publications

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rubriques

noch rechtskräftig gewordene Quartierpläne in Frage zu stellen, nicht dienen.

Diese Einsicht sollte sich ergeben, nachdem 1987 in Randa VS der Bau einer Kolonie von 150 Chalets bewilligt worden war. Eine weitere Bewilligung wurde der Errichtung der dem Dorfe gewidmeten Zentrumsgebäude zugedacht. Mehrere Naturschutzorganisationen prozessierten ohne Erfolg gegen dieses Vorhaben. Die letzte Etappe der Verfahren bildete eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde, eingereicht vom World Wildlife Fund (WWF) Schweiz und der WWF-Sektion Oberwallis. Die I. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes wies diese Beschwerde in dem Umfange ab, in dem darauf eingetreten wurde.

Daneben gegangener Angriff auf Baubewilligung

Nicht eingetreten werden konnte auf die Beschwerde der WWF-Sektion Oberwallis, insoweit diese Sektion sie in eigenem Namen und nicht für den WWF Schweiz eingereicht hatte. Der Walliser Staatsrat hatte nämlich als Vorinstanz gar keinen die Sektion betreffenden Entscheid gefällt, sondern sie als Vertreterin des WWF Schweiz behandelt. Lag aber gegenüber der Sektion kein eigener kantonaler Entscheid vor, so konnte sie auch nicht in eigenem Namen an das Bundesgericht gelangen.

Eine Beschwerdeführung durch den WWF Schweiz erwies sich aber ihrerseits als nicht gerechtfertigt, insofern die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) herangezogen worden war. Laut deren Artikel 1 unterliegen Anlagen, die in deren Anhang aufgezählt sind, der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Aus dem Anhang geht aber auch hervor, dass Ferienhaussiedlungen inklusive der dazu gehörenden Dienstleistungsbetriebe sowie allfällige Hotelbauten in dem hier vorgesehenen Ausmass keiner UVP bedürftig sind. In Art. 55 des Umweltschutzgesetzes ist überdies das Beschwerderecht gesamtschweizerischer Umweltschutzorganisationen ausdrücklich auf Verfügungen begrenzt, die der UVP unterworfenen Anlagen betreffen. Eine solche Anlage lag hier nicht vor.

Art. 12 des eidg. Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) billigt den Vereinigungen für Natur- und Heimatschutz die Beschwerdelegitimation gegen kantonale Verfügungen und Erlasse in dem Ausmasse zu, in dem die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zugelassen ist. Die Baubewilligung in Randa war nun auf Grund des öffentlichen Baurechts des Kantons Wallis in Übereinstimmung mit Art. 22 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) erteilt worden. Es handelte sich um eine ordentliche Baubewilligung. Gegen eine solche steht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht zur Verfügung. Somit konnte der WWF Schweiz seine Beschwerdebefugnis nicht auf Art. 12 NHG gründen.

Abwegige Quartierplananfechtung

Was der WWF aber nach der Meinung des Bundesgerichtes effektiv aufs Korn nehmen wollte, war der Quartierplan, welcher die Ba-

sis der Überbauung bildet. Dieser Plan war zu seiner Zeit indessen ordnungskonform aufgelegt worden. Er war in Übereinstimmung mit den Verfahrensvorschriften von Art. 33 RPG genehmigt worden. Inhaltliche Einwände gegen die Rechtmässigkeit des Plans hätten während des Planauflageverfahrens geltend gemacht werden müssen. Aus Rechtssicherheitsgründen ist im späteren Baubewilligungsverfahren die Plananfechtung im Prinzip nicht mehr zulässig (Bundesgerichtentscheide BGE 107 Ia 334 ff., Erwähnung 1c; 106 Ia 386 ff., Erwähnung 3b und c). Ein Nutzungsplan ist freilich zu überprüfen und anzupassen, wenn sich die Verhältnisse erheblich geändert haben (Art. 21 Abs. 2 RPG). Eine solche Änderung hatte der WWF Schweiz aber nicht behauptet. Seiner Auffassung nach war der Plan indessen von Anbeginn bündesrechtswidrig. Um im Baubewilligungsverfahren und im anschliessenden Rechtsmittelweg die Rüge der Bundesrechtswidrigkeit zu erheben, besass der WWF indessen kein Beschwerderecht. Eventuell kann der Bundesrat als Aufsichtsbehörde eingreifen, falls er eine Verletzung des Bundesrechts in dem bei ihm hängigen Aufsichtsbeschwerdeverfahren entdeckt. Außerdem obliegt es den kantonalen Behörden, zu prüfen, ob ein Zonenplanentwurf den Anforderungen des Bundesrechts genüge. Das kantonale Verwaltungsgericht wie das Bundesgericht können sich keine aufsichtsrechtlichen Befugnisse anmassen, indem sie rechtskräftig genehmigten Nutzungsplänen die Gültigkeit absprechen.

Die hier zeitlich zurückliegende Festsetzung und Genehmigung des Quartierplans war denn auch keineswegs als geradezu nichtiger und daher von Amtes wegen nicht zu beachtender Staatsakt beanstandet worden. Eine solche Beanstandung wäre aber auch unbegründet gewesen. Abgesehen davon hätte auch ein derartiger Einwand nicht vermocht, das Recht zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde, das hier mangelt, zu ersetzen. Es fehlt nicht allein im ordentlichen Baubewilligungsverfahren. Es käme dem WWF Schweiz als gesamtschweizerischer ideeller Organisation auch bezüglich der Planfestsetzungen nicht zu. Letztere sind nämlich nur mit staatsrechtlicher Beschwerde anzufechten (Art. 34 RPG; BGE 107 Ia 113 ff., Erwähnung 2a). (Urteil vom 4. Juli 1989).

R. Bernhard

Fachliteratur Publications

H. Reisigl und R. Keller:

Alpenpflanzen im Lebensraum

Alpine Rasen, Schutt- und Felsvegetation
1987. 149 S., 189 Farbfotos, 86 Zeichnungen
mit mehr als 400 Einzeldarst., 58 wissen-
schaftl. Grafiken, 16,5×21 cm, geb.
DM 32.—, ISBN 3-437-20397-4

Man beginnt in diesem kleinen Buch von handlichem Format zu blättern und ist nach wenigen Minuten als Naturfreund und als ökologisch denkender Ingenieur von Inhalt und Darstellung gefangen.

«Auch ohne komplizierte Messgeräte, allein mit der Freude am Schauen, Beobachten können wir Gesetzmässigkeiten der Natur erfassen und verstehen, soweit sie sich eben in ihrer äusseren Formbildung zu erkennen geben. «Die «inneren Eigenschaften» von Gebirgsplanten, ihre eigentliche Konstitution, kann nur mit einem meist aufwendigen Instrumentarium im Labor oder Freiland (unter oft extremen Bedingungen) erforscht werden.» Diese beiden Erkenntnisbereiche wurden zu einer umfassenden «vegetationsökologischen Information für Studien, Exkursionen und Wanderungen» verbunden.

Die standortkundliche Einführung beginnt mit den Symmetrien des geologischen Baues und der Klimabereiche des Alpenraumes. Bodenbildung und ein Abriss der alpinen Floengeschichte sind ergänzt durch bioklimatologische und pflanzenphysiologische Übersichten, wie z.B. im Vergleich der Tal- und Gebirgsplanten. Aus der Abbildung 44 etwa wird sofort klar, wo die Grenzen des Versuches mit «Wiederbegruen» von Geländekorrektionen für Skiaufnahmen liegen. Die alpinen Lebensbereiche und ihre Vegetation sowie die einzelnen Pflanzenarten auf ihrem Substrat sind photographisch eindrucksvoll dokumentiert. Hervorzuheben sind die beigefügten Handzeichnungen, welche Einblick in verborgene Strukturen, etwa der Wurzelbildung, oder von Schutzsystemen geben.

Wer sich mit Ingenieurbiologie befasst, wird aus dem Studium dieses Buches Nutzen ziehen, obwohl der Anteil der praktischen also der Ingenieur-Aufgaben ja nur zum geringen Teil in und über der subalpinen Stufe (also ca. ab 1800–2000 m) liegt. Auch in tieferen Lagen gibt es viele Extremstandorte, für welche die Kenntnis der Anpassungsreaktionen von Pflanzen die Wahl der Massnahmen beeinflusst. Erst derartige Grundkenntnisse befähigen den Ingenieur zum Dialog mit den Landschaftsgärtner – und lehren uns Geduld.

Den beiden Autoren, H. Reisigl als Botaniker in Innsbruck und R. Keller, Augsburg, als Illustrator und Gestalter, ist die Verbindung wissenschaftlich exakter, verständlicher, mit optisch eindrücklicher Darstellung gelungen; die dafür aufgewandte Arbeit ist kaum abzuschätzen. Dem Verlag gebührt alles Lob für die satz- und drucktechnische Qualität; daran ändern auch vertauschte Bildunterschriften nichts. Dem Nichtbotaniker hilft ein Register der lateinischen und deutschen Pflanzennamen.

H. Grubinger

E. A. Brugger, G. Furrer, B. Messerli,
P. Messerli (Hrsg.):

Umbruch im Berggebiet / Les régions de montagne en mutation

Die Entwicklung des schweizerischen Berggebietes zwischen Eigenständigkeit und Ab-

hängigkeit aus ökonomischer und ökologischer Sicht.

Verlag Paul Haupt, Bern 1984. 1097 Seiten, 73 Abbildungen, 143 Zeichnungen, 110 Tabellen. Gebunden mit Schutzumschlag.

Fr. 120.—/DM 144.—, ISBN 3-258-03376-5

60 Autoren verschiedenster Fachrichtung, dem interdisziplinären Denken aufgeschlossen, vorwiegend aus den beiden Nationalen Forschungsprogrammen «Mensch und Biosphäre» und «Regionalprobleme» untersuchen den Entwicklungsprozess, der in den letzten Jahrzehnten unser Berggebiet und seine Bewohner mit unheimlicher und unkontrollierter Rasanz erfasst, geprägt und vielleicht auch zu einer neuen Besinnung gebracht hat: Was waren die Ausgangspositionen, wie verliefen die Prozesse, was sind die Ursachen und Folgen, welches sind die möglichen Ziele und Strategien für die Zukunft?

Paul Messerli:

Mensch und Natur im alpinen Lebensraum

Ein neu zu schaffendes Gleichgewicht im schweizerischen Berggebiet

Verlag Paul Haupt, Bern 1989.

XII + 368 Seiten, zahlreiche Abbildungen und Tafeln. Gebunden mit Schutzumschlag. Fr. 38.—/DM 46.—, ISBN 3-258-04075-3

Dieses Buch nimmt die Thematik des 1984 erschienenen «Umbruch im Berggebiet/Les régions de montagne en mutation» auf, vertieft und konkretisiert sie aber an den 4 ausgewählten Untersuchungsgebieten. Dies ermöglicht dem Leser, seine eigenen Erfahrungen in die Analyse und Bewertung der Probleme einzubeziehen. In den Perspektiven zur künftigen Entwicklung des Berggebietes bleibt der Autor nicht bei allgemeinen Aussagen stehen, sondern skizziert wiederum für die 4 Gebiete angepasste Strategien einer ökonomisch und ökologisch nachhaltigen Entwicklung.

M. Broggi, H. Schlegel:

Mindestbedarf an naturnahen Flächen in der Kulturlandschaft – dargestellt am Beispiel des schweizerischen Mittellandes

Bericht 31 des Nationalen Forschungsprogramms «Boden»; Liebefeld-Bern 1989; ISBN 3-907086-23-6

Als Folge der Veränderungen in den letzten Jahrzehnten setzte ein beschleunigter, in einzelnen Landesteilen gar dramatischer Artenrückgang ein, der noch unvermindert anhält: zwischen 50 und 80% der einheimischen Brutvogelarten, Tagfalter, Libellen, Amphibien und Reptilien sind im schweizerischen Mittelland mindestens bedroht, etliche bereits ganz ausgestorben.

Die Forscher weisen deshalb eindringlich auf die Notwendigkeit der Erhaltung grossflächiger naturnaher Lebensräume – vorrangig für den Artenschutz – und die Wichtigkeit der Vernetzung dieser Lebensräume hin.

Für die Erhaltung dieser Lebensräume – und damit der einheimischen Arten – genügt es nun aber nicht, die heute noch bestehenden naturnahen Flächen zu schützen. Deshalb wird – analog zur Luftreinhaltspolitik – als Referenzgröße der Zustand der Landschaft in den frühen 1960er Jahren postuliert, deren Vielfalt und Qualität es wieder zu erreichen gilt.

Heute sind im Mittelland noch 82 000 ha naturnahe Flächen vorhanden. Für die Verwirklichung eines «Zielhorizontes 1960» ermittelt die Studie einen Bedarf an naturnahen Flächen von insgesamt 150 000 ha der gesamten Mittellandsfläche (inklusive Wald) oder mindestens 12%.

Bezug des NFP-Bulletins und der einzelnen Berichte:

Nationales Forschungsprogramm «Boden», Programme national de recherche «Sol» Schwarzenburgstrasse 179, 3097 Liebefeld-Bern, Telefon 031 / 59 88 51.

S. Gatti-Sauter, J. Maurer, H. Ringli (Hrsg.):

Zur künftigen Richtplanung in der Schweiz

ORL-Bericht Nr. 78, Verlag der Fachvereine, Zürich 1989, 148 Seiten, A4, broschiert, Fr. 31.50, ISBN 3 7281 1730 7

Das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) verlangt von den Kantonen eine kantonale Richtplanung. Neun Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes befassten sich kompetente Fachleute an einer vom ORL-Institut an der ETH organisierten, zweitägigen Fortbildungsveranstaltung mit dieser Richtplanung der Kantone. Unter Mitwirkung von Raumplanern aus kantonalen Planungsämtern, des Bundesamtes für Raumplanung, privaten Büros und der Hochschule wurde am ersten Kurstag eine Lagebeurteilung vorgenommen. Dabei zeigte sich, dass die Kantone sich mit der neuen Aufgabe Richtplanung schwer tun. Bereits Ende 1984 hätten die kantonalen Richtpläne vorliegen müssen. Ende 1988 waren aber vom Bundesrat erst 18 Richtpläne – teilweise mit wichtigen Vorbehalt – genehmigt. Die Grundlagen zur Planung sind oft noch mangelhaft. Begeisternde Vorstellungen zur angestrebten räumlichen Entwicklung fehlen vielerorts. Die räumliche Abstimmung von Sachplanungen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Entwicklung unseres Lebensraums, findet noch zu wenig konsequent statt. Deutlich wird dies beispielsweise im Bereich Verkehr. Lärmbelastete Quartiere und wenig bewohnerfreundlich gestaltete Strassenräume und Plätze sind unliebsame Folgen solch mangelhafter Koordination. Nebst all den festgestellten Mängeln liessen sich aber auch wertvolle Erkenntnisse zum Planungsinhalt, zur Handhabung der Instrumente, zur planerischen Vorgehensweise und zur politischen Abstützung ableiten.

Darauf aufbauend konnten am zweiten Kurstag Überlegungen angestellt werden, wie die künftige Richtplanung zu vervollkommen wäre. Die wichtigen Aufgaben, die es anzupacken gilt, wurden herausgeschält. Mögliche Vereinheitlichungen im Vorgehen und in

der Darstellung der Grundlagen und Richtpläne wurden unterbreitet. Vorschläge zeigten, wie die Richtplanung der Dynamik im Planungsprozess gerecht werden und dennoch richtungweisend sein kann.

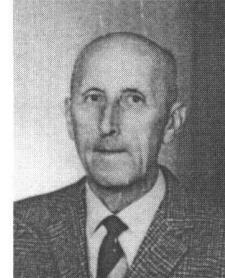
Mit der vorliegenden Publikation werden die Referate an dieser Veranstaltung und die daraus angefallenen Erkenntnisse einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Sie richtet sich an Planer, Politiker, Studenten und interessierte Staatsbürger. Mit der Richtplanung werden die entscheidenden Weichen für die räumliche Entwicklung in unserem Land gestellt, eine zentrale Aufgabe, die unsere Behörden auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene in den nächsten Jahren noch intensiv beschäftigen wird.

M. Lendi:

Rechtsfälle zum Raumplanungsrecht

Verlag der Fachvereine, Zürich 1989, 2., überarbeitete Auflage, 300 Seiten, A4, broschiert, Fr. 54.—, ISBN 3 7281 1675 0.

Persönliches Personalia



Ehrenmitglied Walter Kaufmann

Hochbetagt, in seinem 93. Lebensjahr, hat wohl einer unserer ältesten Vermessungstechniker am vergangenen 7. Januar seine irische Laufbahn abgeschlossen. Walter Kaufmann wurde im toggenburgischen Wattwil geboren, wo er auch die Primarschule besuchte. Nach seiner Sekundarschulzeit trat er der Vermessungsequipe der Mittelthurgaubahn bei, die damals alle Vermessungsarbeiten für deren Neubau ausführte. Dank den vielfältigen Aufgaben konnte er sich dort eine gründliche Ausbildung aneignen. Anschliessend trat er in den Dienst des thurgauischen Kantonsgeometerbüro, wo er während mehreren Jahren bei der sich im Gange befindlichen Triangulation 4. Ordnung beschäftigt wurde. Sein Geschick für zuverlässiges Rechnen kam dabei voll zur Geltung.

Als dann mitte der 20er Jahre das kantonale Nachführungsgeometerbüro in Romanshorn eröffnet wurde, reizte ihn diese neue Aufgabe und siehe, sie sollte seine Lebensauf-